

Artikel 1. Definitionen

In diesen Bedingungen wird verstanden unter:

Allgemeine Geschäftsbedingungen:	die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ronald Morien
Widerrufsfrist:	der Zeitraum, innerhalb dessen der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausüben kann.
Verbraucher:	die natürliche Person, die nicht für Zwecke handelt, die mit ihrer Handels-, Geschäfts-, Handwerks- oder Berufstätigkeit in Verbindung stehen.
Tag(e):	Kalendertag(e).
Dauertransaktion:	ein Vertrag über eine Reihe von Produkten und/oder Dienstleistungen, bei denen die Liefer- und/oder Abnahmeverpflichtung über einen bestimmten Zeitraum verteilt ist.
Dauerhafte Datenträger:	jedes Mittel, das dem Auftraggeber oder Ronald Morien ermöglicht, Informationen, die ihm persönlich zugewandt sind, auf eine Weise zu speichern, die eine zukünftige Konsultation und unveränderte Reproduktion der gespeicherten Informationen ermöglicht.
EWR:	der Europäische Wirtschaftsraum, bestehend aus allen EU-Ländern sowie Liechtenstein, Norwegen und Island.
Widerrufsformular:	das in Anhang 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene europäische Widerrufsformular. Anhang 1 muss dem Verbraucher nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verbraucher für seine Bestellung kein Widerrufsrecht hat.
Auftraggeber:	jede (juristische) Person, ein Verbraucher oder Geschäftskunde, die mit Ronald Morien einen Vertrag abgeschlossen hat oder abschließen möchte, sowie deren Vertreter, Bevollmächtigte, Rechtsnachfolger und Erben.
Vertrag:	jeder Vertrag zwischen Ronald Morien und dem Auftraggeber.
Fernabsatzvertrag:	ein Vertrag, der zwischen Ronald Morien und dem Verbraucher im Rahmen eines organisierten Systems für den Fernabsatz von Produkten abgeschlossen wird, wobei zur Schließung des Vertrages ausschließlich oder auch andere Fernkommunikationstechniken verwendet werden.
Parteien:	Ronald Morien und der Auftraggeber zusammen.
Ronald Morien:	die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Automaterialien Ronald Morien B.V., mit Sitz in Wiuwert (8637 VZ) an der Slinke 1, eingetragen beim Handelsregister unter der Nummer 01060949 sowie ihre verbundenen Unternehmen.
Fernkommunikationstechnik:	ein Mittel, das zur Schließung eines Vertrages verwendet werden kann, ohne dass der Verbraucher und Ronald Morien gleichzeitig am gleichen Ort zusammenkommen müssen.
Geschäftskunde:	die natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt und einen Vertrag mit Ronald Morien abschließt.

Artikel 2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote/Offerten und für jeden Kaufvertrag und/oder die Ausführung von Arbeiten durch Ronald Morien gegenüber dem Auftraggeber.
- 2.2 Für Verträge zwischen Ronald Morien und dem Verbraucher, die die Ausführung von Restaurierungs- und/oder Überholungs- und/oder anderen Arbeiten an einer Ware betreffen, gelten die „BESONDEREN ALLGEMEINEN VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE WARTUNG UND RESTAURIERUNG VON FIRMEN“ des BOVAG, unter Ausschluss dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen sind als Anhang zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt.
- 2.3 Bestimmungen und/oder Klauseln in einem schriftlichen Vertrag zwischen Ronald Morien und dem Auftraggeber haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie im Widerspruch dazu stehen.
- 2.4 Sollte ein Teil oder eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung im Widerspruch stehen, wird diese als nicht vereinbart betrachtet, und die übrigen Bestimmungen bleiben für die Parteien verbindlich. Die Parteien werden in diesem Fall in Verhandlungen treten, um eine neue Klausel zu finden, die möglichst dem entspricht, was die Parteien mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Klausel beabsichtigt haben.
- 2.5 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur möglich, wenn sie ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Vereinbarte Abweichungen berühren nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und gelten niemals für mehr als eine Transaktion.
- 2.6 Ronald Morien ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Über diese Änderungen oder Ergänzungen wird Ronald Morien den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich informieren.
- 2.7 Der Auftraggeber, mit dem einmal auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Vertrag abgeschlossen wurde, erklärt sich damit einverstanden, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für Zusatzaufträge und/oder neu abzuschließende Verträge gelten.
- 2.8 Die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich abgelehnt

Artikel 3. Das Angebot

- 3.1 Alle Angebote und Preisangaben, die auf welche Weise auch immer von Ronald Morien und/oder an irgendeinem Ort gemacht werden, sind stets unverbindlich und erfolgen auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise und Spezifikationen. Bilder, Zeichnungen, Angaben zu Kapazitäten und weitere Beschreibungen sind so genau wie möglich, jedoch für Ronald Morien nicht verbindlich. Kleine Abweichungen sind zulässig, und im Falle von zwischenzeitlichen Modelländerungen ist Ronald Morien berechtigt, ohne Vorabinformation oder Zustimmung des Auftraggebers technisch notwendige Änderungen an den von ihm verkauften Produkten und/oder den ihm zur Ausführung von Arbeiten angebotenen Produkten vorzunehmen.
- 3.2 Wenn ein Angebot eine begrenzte Gültigkeitsdauer hat oder unter bestimmten Bedingungen steht, wird dies im Angebot angegeben.
- 3.3 Wenn Ronald Morien Bilder verwendet, stellen diese eine wahrheitsgetreue Darstellung der angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen dar.
- 3.4 Alle Bilder, Spezifikationen und Angaben im Angebot sind indikativ und können keine Grundlage für Schadenersatz oder Vertragsauflösung sein. Ronald Morien kann nicht garantieren, dass die dargestellten Farben genau mit den tatsächlichen Farben des Produkts übereinstimmen.
- 3.5 Jedes Angebot enthält solche Informationen, dass für den Auftraggeber klar ist, welche Rechte und Pflichten mit der Annahme des Angebots verbunden sind. Dies betrifft insbesondere:
 - den Preis einschließlich Steuern;

- eventuelle Versandkosten;
 - die Art und Weise, wie der Vertrag zustande kommt und welche Handlungen dafür erforderlich sind;
 - das Bestehen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Widerrufsrecht;
 - die Zahlungsmethode, Lieferung und Ausführung des Vertrages;
 - die Frist für die Annahme des Angebots oder die Frist, innerhalb derer Ronald Morien den Preis garantiert.
- 3.6 Offensichtliche Fehler oder Irrtümer im Angebot von Ronald Morien binden sie nicht.

Artikel 4. Der Vertrag

- 4.1 Wird der Vertrag schriftlich oder elektronisch abgeschlossen, kommt dieser an dem Tag zustande, an dem der Vertrag von Ronald Morien unterschrieben wird, bzw. an dem Tag, an dem die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung von Ronald Morien versendet wird.
- 4.2 Mündliche Zusagen und Absprachen mit Untergebenen von Ronald Morien binden Ronald Morien nicht, es sei denn, sie werden von Ronald Morien schriftlich oder elektronisch bestätigt.
- 4.3 Hat der Auftraggeber das Angebot auf elektronischem Weg angenommen, bestätigt Ronald Morien unverzüglich den Empfang der Annahme des Angebots auf elektronischem Weg. Solange der Empfang dieser Annahme von Ronald Morien nicht bestätigt wurde, ist kein Vertrag zustande gekommen und der Auftraggeber kann den Vertrag kostenlos stornieren. Ein Vertrag kommt ebenfalls zustande, wenn Ronald Morien nach Annahme des Angebots durch den Auftraggeber mit der Ausführung begonnen hat und der Auftraggeber keine Einwände dagegen erhebt.
- 4.4 Wenn keine schriftliche Vereinbarung von Ronald Morien vorgelegt wurde, gilt die schriftliche Bestätigung von Ronald Morien oder der Lieferschein oder die Rechnung von Ronald Morien als Nachweis für das Bestehen und den Inhalt des Vertrages, es sei denn, es wird etwas anderes bewiesen.
- 4.5 Ronald Morien kann sich – im gesetzlich zulässigen Rahmen – darüber informieren, ob der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, sowie über alle Fakten und Rechnungen, die für das verantwortungsbewusste Eingehen des Fernabsatzvertrags von Bedeutung sind. Wenn Ronald Morien aufgrund dieser Untersuchung gute Gründe hat, den Vertrag nicht abzuschließen, ist er berechtigt, eine Bestellung oder Anfrage abgelehnt oder besondere Bedingungen für die Ausführung zu stellen.
- 4.6 Ronald Morien stellt dem Auftraggeber die folgende Information schriftlich oder auf eine Weise zur Verfügung, die auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden kann:
- a. die Adresse der Niederlassung von Ronald Morien, bei der der Auftraggeber Beschwerden einreichen kann;
 - b. die Bedingungen und die Art und Weise, wie der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen kann, bzw. eine klare Mitteilung, dass das Widerrufsrecht ausgeschlossen ist;
 - c. Informationen zu Garantien und bestehenden Serviceleistungen nach dem Kauf;
 - d. die in Artikel 3.5 enthaltenen Daten, sofern diese Informationen nicht bereits vor der Ausführung des Vertrages dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 5. Widerrufsrecht

Bei Lieferung von Produkten:

Das Widerrufsrecht gilt nur für Kaufgeschäfte (Fernabsatzvertrag) zwischen Ronald Morien und dem Verbraucher.

- 5.1 Beim Kauf von Produkten hat der Verbraucher die Möglichkeit, den Vertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen zu kündigen. Diese Widerrufsfrist beginnt am Tag nach dem Erhalt des Produkts durch den Verbraucher oder einen zuvor vom Verbraucher benannten und Ronald Morien bekanntgegebenen Vertreter.
- 5.2 Während der Widerrufsfrist wird der Verbraucher sorgfältig mit dem Produkt und der Verpackung umgehen. Der Verbraucher wird das Produkt nur in dem Maße auspacken oder verwenden, wie es notwendig ist, um zu beurteilen, ob er das Produkt behalten möchte. Wenn er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, wird er das Produkt mit allen gelieferten Zubehörteilen und – wenn vernünftigerweise möglich – in der Originalverpackung an Ronald Morien zurücksenden, gemäß den von Ronald Morien gegebenen vernünftigen und klaren Anweisungen.
- 5.3 Wenn der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen möchte, muss er dies innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Produkts Ronald Morien mitteilen. Die Mitteilung muss der Verbraucher mit dem Widerrufsformular vornehmen, das als Anhang 1 zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt ist. Nachdem der Verbraucher erklärt hat, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen zu wollen, muss er das Produkt innerhalb von 14 Tagen auf die von Ronald Morien angegebene Weise zurücksenden. Der Verbraucher muss nachweisen, dass die gelieferten Waren rechtzeitig zurückgesendet wurden, z. B. durch einen Versandnachweis.
- 5.4 Wenn der Verbraucher nach Ablauf der in Absatz 2 und 3 dieses Artikels genannten Fristen nicht mitgeteilt hat, dass er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen möchte, bzw. das Produkt nicht an Ronald Morien zurückgesendet hat, gilt der Kauf als verbindlich.

Bei Lieferung von Dienstleistungen:

- 5.5 Bei der Lieferung von Dienstleistungen hat der Verbraucher die Möglichkeit, den Vertrag ohne Angabe von Gründen für mindestens 14 Tage zu kündigen, beginnend mit dem Tag des Vertragsschlusses.
- 5.6 Um von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, muss sich der Verbraucher nach den von Ronald Morien im Angebot und/oder spätestens bei der Lieferung gegebenen vernünftigen und klaren Anweisungen richten.

Artikel 6. Kosten im Falle eines Widerrufs

- 6.1 Wenn der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, trägt er höchstens die Kosten für die Rücksendung.
- 6.2 Wenn der Verbraucher einen Betrag für das Produkt bezahlt hat, wird Ronald Morien diesen Betrag so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Widerruf zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt jedoch nur, wenn das Produkt bereits von Ronald Morien zurückerhalten wurde oder ein schlüssiger Nachweis über die vollständige Rücksendung vorgelegt werden kann.

Artikel 7. Ausschluss des Widerrufsrechts

- 7.1 Ronald Morien kann das Widerrufsrecht des Verbrauchers für Produkte gemäß Absatz 2 dieses Artikels ausschließen. Der Ausschluss des Widerrufsrechts gilt nur, wenn Ronald Morien dies eindeutig im Angebot, zumindest rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages, angegeben hat.
- 7.2 Das Widerrufsrecht kann nur für Produkte ausgeschlossen werden, die:
- a. von Ronald Morien gemäß den Spezifikationen des Verbrauchers (Maßanfertigung) hergestellt wurden;
 - b. aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zurückgesendet werden können;

- c. deren Lieferung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen hat;
- d. für die Ronald Morien ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass das Produkt nicht für den vom Verbraucher beabsichtigten Gebrauch geeignet ist, der Verbraucher jedoch trotzdem die Lieferung des Produkts beansprucht hat;
- e. Ronald Morien und der Verbraucher vorher vereinbart haben, auf das Widerrufsrecht im Vertrag zu verzichten.

Versiegelte Produkte:

- 7.3 Versiegelte Produkte können zurückgesendet werden, sofern das Siegel nicht gebrochen wurde. Der Verbraucher hat das Recht, die Bestellung bis zu 14 Tage nach Erhalt ohne Angabe von Gründen zu stornieren, solange das Siegel des Produkts nicht gebrochen wurde. Bei Bruch des Siegels ist die Bestellung endgültig und kann nicht mehr zurückgegeben werden. Beispiele für versiegelte Produkte sind Audio- und Navigationsgeräte sowie Navigationssoftware.

Artikel 8. Preis

- 8.1 Alle Preise verstehen sich in Euro und sind ohne Verpackungskosten, Mehrwertsteuer und sonstige staatliche Abgaben auf Verkauf und Lieferung. Wenn die Montage des zu liefernden Produkts von Ronald Morien vereinbart wurde, ist der Preis einschließlich der vereinbarten Montagearbeiten und der betriebsfertigen Lieferung des Produkts an den im Angebot genannten Ort, jedoch ohne Verpackungskosten, Mehrwertsteuer und sonstige staatliche Abgaben auf Verkauf und Lieferung berechnet.
- 8.2 Die Preise sind für die Lieferung ab Werk berechnet, es sei denn, es ist ausdrücklich anders angegeben.
- 8.3 Bei Preiserhöhungen, die auch Importeuren und Lieferanten von Ronald Morien betreffen, und bei Änderungen von Löhnen, Steuern, Sozialabgaben, anderen Arbeitsbedingungen, Wechselkursen oder ähnlichen Umständen, die nach dem Zustandekommen des Vertrages zwischen den Parteien auftreten, ist Ronald Morien berechtigt, den vereinbarten Preis gemäß der genannten Erhöhung anzupassen. Eine Preisänderung ist niemals ein Grund für die Auflösung des Vertrages. Falls Ronald Morien und der Auftraggeber dennoch eine Einigung über die Auflösung des Vertrages erzielen, ist ausschließlich eine Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen des Auftraggebers geschuldet.
- 8.4 Die Gültigkeitsdauer des Angebots ist wie auf der Website von Ronald Morien angegeben und/oder so lange der Vorrat reicht.
- 8.5 Alle Preise verstehen sich unter dem Vorbehalt von Druck- und Satzfehlern. Für die Folgen von Druck- und/oder Satzfehlern wird keine Haftung übernommen. Im Falle von Druck- und Satzfehlern ist Ronald Morien nicht verpflichtet, das Produkt oder die Dienstleistung zum fehlerhaften Preis zu liefern.

Artikel 9. Reklamation, Konformität und Garantie

- 9.1 Ronald Morien garantiert, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen den Vereinbarungen, den im Angebot genannten Spezifikationen, den allgemeinen Anforderungen an Qualität und Brauchbarkeit sowie den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder behördlichen Vorschriften entsprechen. Wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart, garantiert Ronald Morien auch, dass das Produkt für eine andere als die normale Nutzung geeignet ist.
- 9.2 Eine von Ronald Morien, dem Hersteller oder dem Importeur gegebene Garantie lässt die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Verbrauchers, die dieser aus dem Vertrag gegen Ronald Morien geltend machen kann, unberührt.
- 9.3 Mängel oder falsch gelieferte Produkte müssen innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung schriftlich an Ronald Morien gemeldet werden, andernfalls verfallen die Ansprüche. Die Rücksendung der Produkte muss in der Originalverpackung und in dem Zustand erfolgen, in dem das Produkt von Ronald Morien versendet wurde.
- 9.4 Ronald Morien haftet niemals für die endgültige Eignung der Produkte für eine individuelle Anwendung durch den Auftraggeber, noch für etwaige Ratschläge bezüglich der Nutzung oder Anwendung der Produkte, es sei denn, diese Nutzung war vorher bekannt und Ronald Morien hat eine Garantie über die Eignung des Produkts abgegeben.
- 9.5 Der Auftraggeber kann nur dann Rechte aus einer Garantie ableiten, wenn er Ronald Morien den entsprechenden Vertrag bzw. die Rechnung und gegebenenfalls die entsprechende Garantiekarte vorlegt. Wenn es sich um ein Produkt handelt, das von Ronald Morien mit einer Marke oder einer Kennzeichnung versehen wurde, kann der Auftraggeber nur dann Rechte aus einer Garantie ableiten, wenn bei der Geltendmachung der Garantie die betreffende Marke oder Kennzeichnung unbeschädigt ist.
- 9.6 Ansprüche des Auftraggebers aus einer Garantie sind nicht auf Dritte übertragbar.
- 9.7 Die Garantie kann je nach Produkt oder (Fahrzeug-)Teil unterschiedlich sein und wird immer im Angebot oder Vertrag angegeben. Wenn innerhalb der Garantiezeit bei normalem Gebrauch Mängel am Produkt auftreten, hat der Auftraggeber das Recht, das gelieferte Produkt zur Reparatur oder zum Austausch an Ronald Morien anzubieten, nach Wahl von Ronald Morien, gemäß den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Bestimmungen.
- 9.8 Der Auftraggeber muss es Ronald Morien gestatten, das gelieferte Produkt zu inspizieren und/oder inspizieren zu lassen, andernfalls verfällt das Recht auf die Geltendmachung von Mängeln. Wenn die Reklamation als berechtigt anerkannt wird, trägt Ronald Morien die Kosten für diese Inspektion und die Rücksendung des Produkts. Wenn die Reklamation unbegründet war, trägt der Auftraggeber die Kosten für diese Inspektion und Rücksendung.
- 9.9 Rückgesandte Waren werden nicht angenommen, es sei denn, sie wurden zuvor schriftlich von Ronald Morien genehmigt. Sie müssen frei von Transportkosten zurückgesendet werden und ordnungsgemäß (sicher, ohne Kühlflüssigkeit und Öl) verpackt sein.
- 9.10 Ronald Morien verpflichtet sich, das zur Reparatur oder zum Austausch angebotene Produkt innerhalb einer angemessenen Frist zu reparieren oder durch ein vergleichbares Produkt zu ersetzen, es sei denn, Ronald Morien ist hierzu nicht in der Lage, in welchem Fall Ronald Morien den Kaufpreis des Produkts zurückerstatten wird.
- 9.11 Der Transport des zur Reparatur oder zum Austausch angebotenen Produkts zu und von Ronald Morien geht zu Lasten von Ronald Morien. Bei einer fehlerhaften Bestellung und/oder wenn das zur Reparatur oder zum Austausch angebotene Produkt nicht unter die Garantie gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällt, trägt der Auftraggeber die Transportkosten für das Produkt zu und von Ronald Morien.
- 9.12 Arbeiten, die von Dritten im Auftrag von Ronald Morien ausgeführt werden, unterliegen keiner anderen Garantie als der, die Ronald Morien von diesem Dritten erhalten hat.
- Garantie im Falle des Verkaufs und/oder der Lieferung von gebrauchten Fahrzeugteilen und der Durchführung solcher Vereinbarungen
- 9.13 Mit Ausnahme von elektronischen Bauteilen fallen die gebrauchten Fahrzeugteile, die Ronald Morien an den Auftraggeber verkauft und geliefert hat, unter die Garantie.
- 9.14 Neben den Garantiebedingungen in diesem Artikel können auch die Siba-Bedingungen auf die im vorherigen Absatz genannten gebrauchten Fahrzeugteile anwendbar sein. Im Falle eines Konflikts gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Ronald Morien, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 9.15 Die unter Garantie ersetzten Teile gehen in das Eigentum von Ronald Morien über.
- Garantieschluss in folgenden Fällen:
- 9.16 Wenn der Auftraggeber die gelieferten Produkte selbst repariert und/oder bearbeitet hat oder von Dritten ohne vorherige Zustimmung von Ronald Morien reparieren und/oder bearbeiten ließ. Falls eine Reparatur in den Niederlanden mit Zustimmung von Ronald Morien durch einen Dritten erfolgt, muss dieser Dritte Mitglied von BOVAG sein. Die Erstattung der Reparaturkosten

- erfolgt auf Grundlage der Preise, die bei Ronald Morien gelten. Diese Erstattung beträgt niemals mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten.
- 9.17 Wenn der Auftraggeber ungenaue oder unzureichende Informationen bezüglich der Marke und des Typs des gekauften Produkts und/oder des Fahrzeugs, für das das Teil bestimmt ist, zur Verfügung gestellt hat.
- 9.18 Die gelieferten Produkte wurden abnormalen Bedingungen ausgesetzt oder anderweitig unsachgemäß oder entgegen den Anweisungen von Ronald Morien und/oder auf der Verpackung behandelt. Dies schließt auch die Teilnahme des Fahrzeugs oder des gelieferten Teils an Wettbewerben und/oder Geschwindigkeitsprüfungen ein. Ebenso besteht kein Anspruch auf Garantie, wenn der Defekt und der Schaden durch Tuning und/oder Bearbeitung und/oder Anpassung durch den Auftraggeber oder Dritte an von Ronald Morien gelieferten Teilen oder anderen Teilen, die die ordnungsgemäße Funktion von von Ronald Morien gelieferten Teilen beeinträchtigen, verursacht wurden.
- 9.19 Mängel, die durch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Entwürfe, Zeichnungen, Konstruktionen oder Verfahren oder durch vom Auftraggeber gegebene Ratschläge verursacht wurden.
- 9.20 Mängel an eingebauten elektronischen Komponenten.
- 9.21 Mängel an Kraftstoffsystemen, wenn der Tank und zusätzliche Komponenten nicht gespült bzw. erneuert wurden. Die Garantie erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Behebung von Motorschäden, die durch die Verwendung von Kraftstoffen entstanden sind, für die der Motor (laut den Herstellervorgaben zum vorgeschriebenen Kraftstoffgebrauch) nicht geeignet ist oder für die der Motor von Ronald Morien nicht geeignet gemacht wurde.
- 9.22 Motorschäden, die durch das Versagen und/oder unsachgemäßen Gebrauch der elektronischen Komponenten und/oder der elektronischen Peripherie verursacht wurden, sowie Mängel an Dingen, die keine Material- und/oder Konstruktionsfehler aufweisen (wie Mängel aufgrund von normaler Abnutzung, innerer und äußerer Verschmutzung, Rost und Lackschäden, Transport, Einfrieren, Überhitzung, Überlastung und/oder das Fallenlassen des Produkts).
- 9.23 Wenn es sich um unsachgemäße und/oder ungeschickte Installation/Verwendung des gekauften Produkts handelt oder wenn das Fahrzeug, in das das Produkt eingebaut wurde, für andere Zwecke verwendet wird als die normale Nutzung im Verkehr (z. B. Geschwindigkeitstests, Zuverlässigkeitstests, übermäßige Belastung aufgrund der Kombination von Personenkraftwagen und Anhänger bzw. Wohnwagen usw.).
- 9.24 Schäden, die durch zugehörige, aber nicht von Ronald Morien gelieferte und/oder kontrollierte Anbauteile entstehen.
- 9.25 Die Unbrauchbarkeit, ganz oder teilweise, ist die Folge von Vorschriften, die die Regierung nach dem Abschluss des Vertrages erlassen hat oder erlassen wird, hinsichtlich der Art oder Qualität der verwendeten Materialien.
- 9.28 Wenn gegen eine andere Bestimmung der geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen wird, die zu einem Verlust von Rechten führt, sofern dies vorgeschrieben ist.

Artikel 10. Ronald Morien Revision Garantie

- 10.1 Die Ronald Morien Revision Garantie gilt für auf Auftrag des Geschäftskunden komplett überholte Motoren und gelieferte Austauschmotoren. Im Falle von Konflikten mit anderen Garantiebedingungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Garantiebedingungen dieses Artikels. Die Ronald Morien Revision Garantie umfasst:
- Ronald Morien garantiert innerhalb des EWR die gelieferten Austauschmotoren und die auf Auftrag komplett überholten Motoren für einen Zeitraum von 12 Monaten. Dieser Zeitraum beginnt mit der Lieferung des Austauschmotors bzw. dem Datum der Fertigstellung des komplett überholten Motors. Es gilt jedoch ein Maximum von entweder 2.000 Betriebsstunden des Motors für stationäre Installationen, Fahrzeuge und Schiffe oder 100.000 km, die der Motor eines Fahrzeugs oder Schiffes zurückgelegt hat. Maßgeblich ist das zuerst erreichte Maximum;
 - Bei einem auf Auftrag komplett überholten Motor umfasst die Garantie die erneute Durchführung von fehlerhaft ausgeführten Arbeiten sowie den Austausch von gelieferten Teilen, die während der Garantiezeit defekt werden. Die Reparatur und/oder der Austausch von Zylinderblöcken, Zylinderköpfen, Kraftstoffpumpen und Kurbelwellen, die nicht von Ronald Morien oder unter seiner Verantwortung durchgeführt und/oder geliefert wurden, ist jedoch nicht von der Garantie abgedeckt, es sei denn, die Mängel sind auf fehlerhafte Arbeiten von Ronald Morien zurückzuführen;
 - Bei einem Austauschmotor umfasst die Garantie die Behebung von Mängeln, die während der Garantiezeit auftreten;
 - Die Kosten für Reparaturen, Wiederherstellungen, Ersatzteile und erneute Arbeiten trägt Ronald Morien bis zu einem Höchstbetrag der von Ronald Morien in Rechnung gestellten Summe während der gesamten Garantiezeit;
 - Bis zu zwölf Monate nach Rechnungsdatum können die für Ronald Morien anfallenden Garantieaufwendungen mit einer Gebühr für das notwendige Aus- und Einbauen des Produkts zu Flatrate-Zeiten und dem tatsächlichen Stundenlohn von Ronald Morien erhöht werden.
- 10.2 Garantie für Arbeiten und Produkte, die nicht unter Abschnitt 1 dieses Artikels fallen:
Soweit die erbrachten Arbeiten oder gelieferten Produkte nicht unter Abschnitt 1 dieses Artikels fallen (wie z.B. eine Teilrevision, eine einzelne Komponentenrevision, die Lieferung eines Austauschteils oder einer Austauschkomponente etc.), verpflichtet sich Ronald Morien, die durch das Unternehmen ausgeführten Arbeiten zu verbessern und/oder die gelieferten Produkte zu reparieren oder auszutauschen, wenn und soweit der Auftraggeber nachweist, dass diese Arbeiten fehlerhaft ausgeführt wurden oder diese Produkte fehlerhaft geliefert wurden. Diese Garantie gilt im EWR und für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung des Produkts oder der Fertigstellung der Arbeiten.
- 10.3 Die Garantien in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels kennen folgende Einschränkungen:
1. Auf Notfallreparaturen wird keine Garantie gewährt. Die Garantieansprüche verfallen, wenn:
 - a. Der Auftraggeber nach Feststellung der Mängel Ronald Morien nicht so schnell wie möglich informiert;
 - b. Ronald Morien nicht die Gelegenheit gegeben wird, die Mängel zu beheben;
 - c. Dritte ohne Vorwissen oder Zustimmung von Ronald Morien Arbeiten durchgeführt haben, die mit den von Ronald Morien ausgeführten Arbeiten in Zusammenhang stehen, für die eine Garantie geltend gemacht wird. Die Garantie gilt jedoch, wenn die Notwendigkeit einer sofortigen Reparatur an anderer Stelle aufgetreten ist und dies vom Auftraggeber anhand der vom anderen Reparatur bereitgestellten Informationen und/oder der defekten Teile nachgewiesen werden kann. Wenn die Reparatur in den Niederlanden erfolgt, muss der Reparatur Mitglied von BOVAG sein. Die Bestimmungen unter b. und c. gelten jedoch nicht, wenn die Reparatur im Ausland erforderlich ist. In diesem Fall erfolgt die Kostenerstattung für die Reparatur auf Basis des bei Ronald Morien geltenden Preisniveaus. Diese Erstattung beträgt jedoch niemals mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten.
 2. Auf die Lieferung neuer Produkte (einschließlich Teile/Komponenten) gelten die Garantien, die vom Hersteller gewährt werden. Teile, die von Ronald Morien bei Dritten bezogen werden, oder Arbeiten, die in seinem Auftrag von Dritten durchgeführt werden, unterliegen keiner anderen Garantie als der, die Ronald Morien von diesem Dritten erhalten hat.
 3. Die gewährten Garantien gelten nur für den Auftraggeber und nicht für nachfolgende Rechtserwerber. Die ursprüngliche Garantiezeit wird bei Ersatz eines Produkts nicht verlängert.

4. Die Garantie umfasst keine Entschädigung für Schäden an Personen und/oder Sachen - auch nicht von Dritten - die durch das Brechen oder Defektwerden des Produkts oder seiner Teile entstehen oder für andere Kosten, die dem Auftraggeber dadurch entstehen könnten.
 5. Mängel, die durch Vorsatz, Unterlassung von normaler oder vorgeschriebener Wartung, unsachgemäße Installation/Anschluss durch Dritte, schlechte Behandlung, falsche (oder normalerweise unvorhersehbare) Nutzung und/oder Reparaturen bzw. Änderungen, die nicht von Ronald Morien durchgeführt wurden, entstehen, sind von der Garantie ausgeschlossen. Ebenso sind Mängel und Schäden, die durch die Teilnahme von Fahrzeugen oder Schiffen an Wettbewerben oder Geschwindigkeitsprüfungen entstehen, ausgeschlossen, sowie Motorschäden, die durch die Verwendung von Kraftstoffen verursacht wurden, für die der Motor (laut den Herstellervorgaben über vorgeschriebenen Kraftstoffverbrauch) nicht geeignet ist oder die der Motor nicht von Ronald Morien geeignet gemacht wurde. Mängel an Kraftstoffsystemen wie Tanks und zusätzlichen Komponenten, die nicht gespült oder erneuert wurden, sind ebenfalls ausgeschlossen.
 6. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind:
 - Mängel an Materialien oder Teilen, die vom Auftraggeber vorgeschrieben oder zur Verfügung gestellt wurden;
 - Mängel, die durch vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Entwürfe, Zeichnungen, Konstruktionen oder Verfahren oder durch vom Auftraggeber gegebene Ratschläge verursacht wurden;
 - Mängel an eingebauten elektronischen Komponenten;
 - Motorschäden, die durch das Versagen und/oder unsachgemäßen Gebrauch der elektronischen Komponenten und/oder elektronischen Peripherie verursacht wurden, sind von der Garantie ausgeschlossen, ebenso wie Mängel an Dingen, die keine Material- und/oder Konstruktionsfehler sind (wie z.B. Mängel durch normale Abnutzung, innere und äußere Verschmutzung, Rost und Lackschäden, Transport, Einfrieren, Überhitzung, Überlastung und/oder das Fallenlassen des Produkts);
 - Ebenso besteht kein Garantieanspruch bei Defekten, die aufgrund zugehöriger, aber nicht von Ronald Morien kontrollierter Anbauteile entstehen.
- 10.4 Ronald Morien gewährt innerhalb des EWR unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Garantie von 12 Monaten ab dem Lieferdatum des Produkts bzw. dem Datum der Fertigstellung der Arbeiten für:
- einen für ein Fahrzeug gelieferten Austauschmotor/Zylinderkopf und/oder einen auf Auftrag komplett überholten Motor und/oder Zylinderkopf;
 - ein für ein Personenfahrzeug geliefertes handgeschaltetes Getriebe (Austausch und/oder komplett überholt);
 - ein für ein sogenanntes kleines graues Fahrzeug geliefertes handgeschaltetes Getriebe (Austausch und/oder komplett überholt);
 - ein für ein Fahrzeug geliefertes automatisches Getriebe (Austausch und/oder komplett überholt).
- 10.5 Bei einem auf Auftrag komplett überholten Motor, Zylinderkopf und/oder (automatischem) Getriebe umfasst die Garantie die erneute Durchführung fehlerhaft ausgeführter Arbeiten durch Ronald Morien sowie den Austausch von gelieferten Teilen, die während der Garantiezeit defekt werden.

Artikel 11. Lieferung und Ausführung

- 11.1 Ronald Morien wird bei der Annahme des Auftrags sowie bei der Ausführung von Bestellungen von Produkten und bei der Beurteilung von Anfragen zur Erbringung von Dienstleistungen größtmögliche Sorgfalt walten lassen.
- 11.2 Die Lieferung der Produkte erfolgt ab Werkstatt, Lager oder Geschäft nach Wahl von Ronald Morien. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, es sei denn, Ronald Morien hat kein berechtigtes Interesse mehr an der Lieferung.
- 11.3 Die verkaufte Ware wird im Zustand geliefert, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befindet.
- 11.4 Wenn der Versand von Ronald Morien vereinbart wurde, trägt der Kunde das Risiko für alle direkten und indirekten Schäden ab dem Zeitpunkt, an dem die Ware zur Lieferung oder zum Versand bereitsteht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit von Ronald Morien zurückzuführen. Wenn der Kunde nach einer Mahnung die Abnahme der Ware verweigert, ist Ronald Morien berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention zu kündigen und die Lagerkosten der Ware dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 11.5 Der Transport und Versand der verkauften Waren erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden.
- 11.6 Unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels wird Ronald Morien akzeptierte Bestellungen mit angemessener Eile, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen, ausführen, es sei denn, Ronald Morien hat beim Annehmen des Auftrags eine längere Lieferfrist angegeben oder der Kunde hat nachträglich einer längeren Lieferfrist zugestimmt. Sollte die Lieferung verzögert werden oder eine Bestellung nur teilweise oder gar nicht ausgeführt werden können, wird der Kunde spätestens 30 Tage nach der Bestellung darüber informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag kostenfrei zu kündigen. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 11.7 Alle Liefertermine sind indikativ. Der Kunde kann keine Rechte aus den genannten Terminen ableiten. Eine Überschreitung des Termins gibt dem Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- 11.8 Im Falle einer Kündigung gemäß Absatz 4 dieses Artikels wird Ronald Morien den vom Kunden gezahlten Betrag so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Kündigung, zurückerstatten.
- 11.9 Sollte die Lieferung eines bestellten Produkts nicht möglich sein, wird Ronald Morien sich bemühen, einen Ersatzartikel bereitzustellen. Spätestens bei der Lieferung wird dem Kunden klar und verständlich mitgeteilt, dass ein Ersatzartikel geliefert wird. Bei Ersatzartikeln kann das Widerrufsrecht nicht ausgeschlossen werden. Die Kosten einer etwaigen Rücksendung trägt Ronald Morien.

Artikel 12. Lieferung (von Austauschwaren)

- 12.1 Die Versicherung kann auf Anfrage und auf Kosten des Kunden erfolgen. Bestimmungen, die in den Bedingungen der Produktlieferanten enthalten sind, können keine Auswirkungen auf die Bestimmungen dieses Artikels haben.
- 12.2 Das Risiko für Waren, die von Ronald Morien zur Durchführung von Arbeiten oder anderweitig unter seiner Verwaltung übernommen wurden, bleibt, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Ronald Morien, beim Kunden.
- 12.3 Die von Ronald Morien an den Kunden verkauften Austauschwaren werden standardmäßig verpackt. Gegebenenfalls werden Verpackungen verwendet. Diese Verpackungen werden dem Kunden zur Leihe überlassen. Die Verpackungen bleiben Eigentum von Ronald Morien. Der Kunde ist verpflichtet, die Verpackungen unbeschädigt an Ronald Morien zurückzugeben. Für Verpackungsmaterialien wird ein Pfandbetrag berechnet, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Sollte der Kunde das Verpackungsmaterial nicht innerhalb eines Monats nach dem Kauf der Austauschware zurückgegeben haben, ist Ronald Morien nicht mehr verpflichtet, das Pfand zurückzuerstatten. Dies berührt jedoch nicht die Pflicht des Kunden, die Verpackung zurückzugeben.

- 12.4 Beim Kauf einer Austauschware wird dem Kunden ein Pfand in Rechnung gestellt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Sollte der Kunde die auszutauschende alte Ware nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Kauf der Austauschware zurückgegeben haben und/oder diese nicht korrekt (nicht sicher, nicht vollständig kühlmittel- und öl-frei) verpackt haben, ist Ronald Morien nicht mehr verpflichtet, das Pfand dem Kunden zurückzuerstatten. Dies berührt jedoch nicht die Pflicht des Kunden, die alte Ware zurückzugeben.
- 12.5 Austauschwaren werden nur gegen Rückgabe der alten Ware verkauft. Die alte Ware muss vom gleichen Hersteller, Modelltyp und Aufbau sein und darf nicht gebrochen, gerissen, geschweißt oder anderweitig beschädigt oder unvollständig sein. Die wesentlichen Teile (bei einem Motor sind dies Block, Kopf, Kurbelwelle und Nockenwelle) müssen normal überholt worden sein. Entspricht die zurückgegebene Ware nicht diesen Anforderungen, werden die höheren Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt und eine Nachberechnung erfolgt.
- 12.6 Aus Umwelt- und Sicherheitsgründen muss der Kunde auf eigene Kosten die auszutauschende alte Ware sicher und vollständig kühlmittel- und öl-frei verpacken. Der Kunde haftet für alle Schäden, die Ronald Morien und/oder Dritten aus der unsachgemäßen Rückgabe der alten Ware entstehen. Der Kunde stellt Ronald Morien insoweit von jeglicher Haftung frei.
- 12.7 Verkauf mit Inzahlungnahme: Wenn der Kunde bei Kauf einer neuen Ware eine gebrauchte Ware in Zahlung gibt und diese weiterhin nutzt, bis die neue Ware geliefert wird, geht das Eigentum an der alten Ware erst nach der tatsächlichen Lieferung an Ronald Morien über. Solange der Kunde die Ware weiterhin nutzt, trägt er alle Kosten und Risiken.

Artikel 13. Zahlung

- 13.1 Sofern die Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, muss die Zahlung des gesamten vereinbarten Preises vor der Lieferung oder bei Lieferung in bar erfolgen. Unter Lieferung wird auch die Ausführung von Arbeiten verstanden.
- 13.2 Bei Kauf auf Distanz kann Ronald Morien dem Kunden verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anbieten, darunter Ideal, PayPal und Kreditkarten in einer sicheren Umgebung sowie die Möglichkeit einer einmaligen Autorisierung. Der Kunde ist sich bewusst, dass Zahlungen über das Internet Risiken mit sich bringen können. Zahlungen über das Internet erfolgen auf eigenes Risiko des Kunden. Ronald Morien haftet nicht für die Art und Weise, wie der Kunde Zahlungen vornimmt.
- 13.3 Beim Kauf auf Rechnung muss die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein.
- 13.4 Wenn bei einer nachträglichen Zahlung die Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht oder nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfolgt, gerät der Kunde ohne dass es einer Mahnung bedarf in Verzug und ist auf den rückständigen Betrag sofort die gesetzliche (Handels-)Zinsen pro Monat oder Teil eines Monats ab dem Fälligkeitsdatum zu zahlen.
- 13.5 In Fällen gemäß Absatz 4 dieses Artikels hat Ronald Morien im Rahmen des Artikels 7:44 BW das Recht, den gekauften Artikel durch eine außergerichtliche Erklärung zurückzufordern. Mit dieser Erklärung wird der Kaufvertrag aufgehoben.
- 13.6 Der Kunde ist verpflichtet, auf erste Aufforderung von Ronald Morien eine Vorauszahlung oder Anzahlung zu leisten oder eine von Ronald Morien verlangte Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen in einer von Ronald Morien festgelegten Weise zu stellen.
- 13.7 Der Kunde hat die Pflicht, Unstimmigkeiten in den angegebenen oder vermittelten Zahlungsdaten unverzüglich Ronald Morien zu melden.
- 13.8 Alle Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, einschließlich der Kosten von Inkassobüros, Gerichtsvollziehern, Anwälten, die mit der Durchsetzung der Rechte von Ronald Morien gegenüber dem Kunden verbunden sind, gehen zu Lasten des Kunden. Die außergerichtlichen Inkassokosten werden gemäß der Inkassotabelle der niederländischen Anwaltvereinigung berechnet, mindestens jedoch € 50,00.

Artikel 14. Haftung

- 14.1 Ronald Morien haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für Schäden, die eine vorhersehbare und direkte Folge einer zurechenbaren Pflichtverletzung von Ronald Morien bei der Ausführung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen ihm und dem Auftraggeber sind. Jegliche Form von Folgeschäden oder indirekten Schäden ist von der Entschädigung ausgeschlossen. Dazu gehören unter anderem: Geschäftsschäden, Verzögerungsschäden (außer gesetzliche Zinsen), Schäden aufgrund von Wertminderung, entgangener Genuss, entgangener Gewinn oder erlittene Verluste, Schäden im Zusammenhang mit Abschleppkosten oder Ersatztransport- oder Mietkosten, Schäden aufgrund von zusätzlichen Transportkosten, Schäden an (Fremd-)Eigentum, Ladeschäden, Schäden durch die Verletzung von Patenten, Lizenzen oder anderen Rechten Dritter aufgrund der Verwendung von vom Auftraggeber bereitgestellten Daten oder Schäden oder Verlusten, gleich aus welchem Grund, an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Rohstoffen, Halbfabrikaten, Modellen, Werkzeugen und anderen Gegenständen sowie an persönlichem oder immateriellem Schaden.
- 14.2 Soweit Ronald Morien gemäß Absatz 1 dieses Artikels verpflichtet ist, Schadenersatz zu leisten, betrifft dies ausschließlich den Schaden, gegen den er versichert ist oder zumindest vernünftigerweise versichert hätte sein müssen, mit der Maßgabe, dass niemals ein höherer Betrag als der Betrag, der im jeweiligen Fall vom Versicherer ausgezahlt wird, zuzüglich des Eigenanteils von Ronald Morien zu zahlen ist. Mit dieser Bestimmung soll eine Schadensobergrenze festgelegt werden. Sollte keine Schadenversicherung bestehen oder aus irgendeinem Grund keine Deckung durch die Versicherung bestehen, ist die Haftung von Ronald Morien auf jeden Fall auf maximal den Rechnungsbetrag des Vertrags begrenzt, auf den sich der Schaden bezieht.
- 14.3 In Bezug auf den Zustand der von Ronald Morien gelieferten Arbeiten und/oder Waren erstreckt sich seine Haftung gegenüber dem Auftraggeber nicht über die in den Garantiebedingungen beschriebenen Rechte hinaus. Geschäftskunden stehen nicht die Rechte zu, die das Gesetz dem Verbraucher und/oder Geschäftskunden bei der Ausübung von Beruf oder Geschäft gewährt, wie das Recht gemäß Buch 7 BW, dass die Ware bei der Lieferung dem Vertrag entspricht.
- 14.4 Jegliche andere Schadenersatzforderung, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.
- 14.5 Der Auftraggeber stellt Ronald Morien von allen Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, Ronald Morien ist gemäß diesem Artikel haftbar.
- 14.6 Unter Androhung des Verlusts des Rechts auf Schadenersatz ist der Auftraggeber verpflichtet, Ronald Morien bei der Untersuchung der Ursache, Art und des Umfangs des Schadens, für den Schadenersatz gefordert wird, alle gewünschte Unterstützung zu gewähren.
- 14.7 Die Haftung von Ronald Morien beschränkt sich auf die Lieferung von Waren innerhalb des Festlands von Europa. Jegliche Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit einer (Durch-)Lieferung in ein Nicht-EU-Land oder ein Überseegebiet eines EU-Landes sind ausgeschlossen.
- 14.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware gemäß ihrer Art und Bestimmung sowie unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Gebrauchsvorschriften und, soweit zutreffend, der von Ronald Morien vorgeschriebenen Gebrauchsvorschriften zu verwenden.
- 14.9 Wenn der Auftraggeber die gelieferte Ware nicht gemäß den Bestimmungen in Absatz 8 dieses Artikels verwendet und Ronald Morien für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der gelieferten Ware haftbar macht, muss der Auftraggeber nachweisen,

- dass der Schaden auf einen Mangel in der von Ronald Morien gelieferten Ware und nicht auf die Nutzung, die nicht gemäß Absatz 8 dieses Artikels erfolgt ist, zurückzuführen ist.
- 14.10 Unbeschadet der Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet Ronald Morien niemals für Personenschäden, wenn der Auftraggeber gegen die in Absatz 8 dieses Artikels festgelegten Bestimmungen verstoßen hat. Der Auftraggeber muss, soweit das Gesetz es zulässt, Ronald Morien gegen Ansprüche von Arbeitnehmern oder anderen Dritten, insbesondere Abnehmern, freistellen, wenn diese keine Kenntnis von den in Absatz 8 dieses Artikels enthaltenen Gebrauchsvorschriften haben.
- 14.11 Im Falle von Schäden, die auf Vorsatz oder bewusster grober Fahrlässigkeit von Seiten von Ronald Morien zurückzuführen sind, bleibt die Haftungsbeschränkung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

Artikel 15. Höhere Gewalt

- 15.1 Wenn Ronald Morien ganz oder teilweise in der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber versagt, kann dieses Versagen Ronald Morien nicht zugerechnet werden, wenn die Erfüllung des Vertrags durch eine - ob vorhersehbare oder nicht - Umstand erschwert oder unmöglich gemacht wird, der außerhalb der Kontrolle von Ronald Morien liegt, wie zum Beispiel, aber nicht beschränkt auf:
- Versagen von Lieferanten/Transporteuren;
 - Krieg, Aufruhr oder ähnliche Situationen;
 - Sabotage, Boykott, Streik oder Besetzung;
 - Maschinenschäden;
 - Diebstahl aus den Lagerräumen;
 - Betriebsstörungen;
 - staatliche Maßnahmen;
 - schlechtes Wetter;
 - Blitzeinschläge;
 - Brand.
- 15.2 Wenn eine der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Situationen eintritt, ist Ronald Morien, soweit das Gesetz dies zulässt, nicht für den daraus für den Auftraggeber resultierenden Schaden haftbar und kann nach eigenem Ermessen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aussetzen oder den Vertrag ohne gerichtliche Intervention ganz oder teilweise auflösen, ohne zu einer Schadenersatzzahlung verpflichtet zu sein.

Artikel 16. Eigentumsvorbehalt

- 16.1 Solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ronald Morien aus dem oder im Zusammenhang mit der Lieferung nicht vollständig nachgekommen ist, bleiben bereits gelieferte Waren im Eigentum von Ronald Morien.
- 16.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gelieferte Waren - solange diese nicht bezahlt sind - an Dritte weiterzuverkaufen, zu verleihen, zu verpfänden oder zu übereignen.
- 16.3 Der Auftraggeber trägt das Risiko für unbezahlte Waren in Bezug auf alle Schäden, direkte und indirekte, die an diesen durch ihn selbst oder Dritte verursacht werden.
- 16.4 Ronald Morien ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber von seiner Haftung als Besitzer der Ware freizustellen. Andererseits stellt der Auftraggeber Ronald Morien von Ansprüchen Dritter frei, die gegen Ronald Morien geltend gemacht werden könnten und mit dem gemachten Eigentumsvorbehalt in Verbindung stehen.

Artikel 17. Zurückbehaltungsrecht

Im Falle einer Reparatur kann Ronald Morien das Zurückbehaltungsrecht an der Ware ausüben, wenn und solange:

- Der Auftraggeber die Kosten für die Arbeiten an der Ware nicht oder nicht vollständig bezahlt;
- Der Auftraggeber die Kosten für frühere von Ronald Morien ausgeführte Arbeiten an derselben Ware nicht oder nicht vollständig bezahlt;
- Der Auftraggeber andere Forderungen (einschließlich Schadenersatz, Zinsen und Kosten), die aus der vertraglichen Beziehung zu Ronald Morien resultieren, nicht oder nicht vollständig begleicht.

Artikel 18. Reklamationsverfahren

- 18.1 Ronald Morien verfügt über ein hinreichend bekannt gemachtes Reklamationsverfahren und behandelt die Reklamation gemäß diesem Verfahren.
- 18.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lieferungen nach Erhalt sorgfältig auf etwaige Mängel in Form von Abweichungen von den Spezifikationen und anderen sichtbaren Mängeln zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Ware an Ronald Morien zu melden. Diese Meldung muss schriftlich erfolgen und eine Beschreibung des festgestellten Mangels sowie die Rechnung und Rechnungsnummer enthalten.
- 18.3 Reklamationen, die bei Ronald Morien eingereicht werden, werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt beantwortet. Wenn eine Reklamation eine voraussehbar längere Bearbeitungszeit erfordert, wird Ronald Morien innerhalb der Frist von 14 Tagen mit einer Empfangsbestätigung und einer Angabe darüber, wann der Auftraggeber eine ausführlichere Antwort erwarten kann, antworten.
- 18.4 Der Auftraggeber muss Ronald Morien in die Lage versetzen, den festgestellten Mangel zu überprüfen. Die Nichtbeachtung der Bestimmungen in diesem Absatz führt zum Verlust des Rechts des Auftraggebers, sich auf Mängel zu berufen, die er bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der oben genannten Frist hätte entdecken können.
- 18.5 Kann die Reklamation nicht einvernehmlich gelöst werden, entsteht ein Streit, der der Streitbeilegung unterliegt.
- 18.6 Bei Reklamationen muss sich der Auftraggeber zunächst an Ronald Morien wenden. Wenn eine Reklamation nicht einvernehmlich gelöst werden kann, kann der Auftraggeber sich an die Stiftung WebwinkelKeur (www.webwinkelkeur.nl), STIBA und/oder BOVAG wenden. Falls dann immer noch keine Lösung gefunden wird, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, seine Reklamation durch die Stiftung GeschilOnline (www.geschilonline.com) behandeln zu lassen. Das Urteil dieser Stiftung ist bindend und sowohl Ronald Morien als auch der Auftraggeber erklären sich mit diesem bindenden Urteil einverstanden. Für die Vorlage eines Streits bei diesem Streitbeilegungsausschuss fallen Kosten an, die vom Auftraggeber an den jeweiligen Ausschuss zu zahlen sind. Es ist auch möglich, Reklamationen über die europäische ODR-Plattform (<http://ec.europa.eu/odr>) zu melden.
- 18.7 Eine Reklamation unterbricht die Verpflichtungen von Ronald Morien nicht, es sei denn, Ronald Morien gibt schriftlich etwas anderes an.
- 18.8 Wenn eine Reklamation von Ronald Morien für gerechtfertigt erklärt wird, wird Ronald Morien nach Wahl entweder die gelieferten Produkte kostenlos ersetzen oder reparieren. Sollte Ronald Morien kein Ersatzprodukt liefern können, wird er dem Auftraggeber den für das Produkt gezahlten Betrag zurückerstatten.
- 18.9 Der Auftraggeber hat die Kosten für unbegründete Reklamationen an Ronald Morien zu erstatten.

Artikel 19. Auflösung

- 19.1 Die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Erklärung von einer der berechtigten Parteien. Bevor der Auftraggeber eine schriftliche Auflösungs-Erklärung an Ronald Morien richtet, muss der Auftraggeber Ronald Morien schriftlich in Verzug setzen und ihm eine angemessene Frist zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen gewähren.
- 19.2 Der Auftraggeber hat kein Recht, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder seine Verpflichtungen auszusetzen, wenn er selbst bereits mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug ist. Diese Bestimmung lässt etwaige gesetzliche Aussetzungsrechte des Verbrauchers unberührt.
- 19.3 Wenn Ronald Morien der Auflösung zustimmt, ohne dass ein Verschulden seinerseits vorliegt, hat Ronald Morien Anspruch auf Ersatz aller Vermögensschäden, wie z.B. Kosten, entgangenen Gewinn und angemessene Kosten zur Feststellung des Schadens und der Haftung.
- 19.4 Im Falle einer teilweisen Auflösung kann der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig, keinen Anspruch auf die Rückgängigmachung bereits von Ronald Morien erbrachter Leistungen erheben, und Ronald Morien behält das Recht auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen, unvermindert des Rechts von Ronald Morien, ihre Leistungen rückgängig zu machen und Schadenersatz zu verlangen.

Artikel 20. Personenbezogene Daten

Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers, die im Angebot und in jedem Vertrag mit Ronald Morien angegeben sind, werden von Ronald Morien in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), verarbeitet. Durch diese Verarbeitung kann Ronald Morien den Vertrag mit dem Auftraggeber ausführen, seine (Garantie-)Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber erfüllen, einen optimalen Service bieten, den Auftraggeber rechtzeitig mit aktuellen (Auto-)Informationen bezüglich des Dienstes und/oder Produkts versorgen und personalisierte Angebote unterbreiten. Darüber hinaus können die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben werden, um Direktmarketingaktivitäten im Zusammenhang mit Fahrzeugen zu unterstützen. Ein eventueller Widerspruch des Auftraggebers gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten für Direktmailing-Aktivitäten wird von Ronald Morien berücksichtigt. Fahrzeugdaten werden im Kilometerstandregister erfasst, um Betrug mit Kilometerzählern zu verhindern. Welche personenbezogenen Daten Ronald Morien verarbeitet, zu welchem Zweck und welche Rechte und Pflichten der Auftraggeber hat, können in den Datenschutzrichtlinien nachgelesen werden. Die aktuellste Datenschutzrichtlinie kann auf der Website von Ronald Morien (www.ronald-morien.nl) eingesehen werden.

Artikel 21. Authentische Sprache

Auch wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen Sprache als Niederländisch zur Verfügung gestellt werden, ist im Zweifelsfall die niederländische Version dieser Bedingungen maßgeblich.

Artikel 22. Wahl des Rechts und des Forums

- 22.1 Auf alle Verträge zwischen Ronald Morien und dem Auftraggeber ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, ein Gesetz oder eine Vertragstext schließt diese Rechtswahl aus.
- 22.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus einem Vertrag mit Ronald Morien ergeben, werden zunächst gemäß dem Reklamationsverfahren von Ronald Morien (Artikel 18) vorgelegt. Wenn mehrere Parteien befugt sind, über die Beschwerde zu entscheiden, hat die beschwerdeführende Partei ein Wahlrecht. Die andere Partei ist an diese Wahl gebunden. Das Reklamationsverfahren lässt das Recht des Auftraggebers, sich an das zuständige Gericht zu wenden, unberührt, es sei denn, es wird eine verbindliche Entscheidung gewählt.
- 22.3 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, sowie aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, die sich aus einem solchen Vertrag ergeben, werden, wenn sie nicht einvernehmlich oder über das Reklamationsverfahren gelöst werden können, dem zuständigen Gericht am Sitz von Ronald Morien vorgelegt und von diesem entschieden.

Artikel 23. Sanktionsmaßnahmen im Ausland

- 23.1 Der Kunde darf keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung mit Ronald Morien geliefert werden und den Sanktionsgesetzen und/oder -vorschriften unterliegen, direkt oder indirekt an die folgenden Länder und/oder Regionen verkaufen, exportieren oder wieder exportieren, noch darf der Kunde (als Wiederverkäufer) solche Waren an einen Dritten verkaufen, der sich nicht verpflichtet hat, die betreffenden Waren nicht in diese Länder und/oder Regionen zu exportieren:
- Weißrussland
 - Kuba
 - Iran
 - Nordkorea
 - Russland
 - Von Russland besetzte Gebiete der Ukraine
 - Syrien
 - Sudan
- 23.2 Der Kunde wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich potenzieller Wiederverkäufer, vereitelt werden.
- 23.3 Der Kunde wird ein angemessenes Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um die Handlungen von Dritten in der weiteren Lieferkette, einschließlich potenzieller Wiederverkäufer, zu verfolgen, die die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels vereiteln könnten.
- 23.4 Jede Verletzung der vorherigen Abschnitte stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Vereinbarung zwischen Ronald Morien und dem Kunden dar und berechtigt Ronald Morien, geeignete rechtliche Schritte zu unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- a. Kündigung der Vereinbarung
 - b. Eine Geldstrafe in Höhe von 50% des Gesamtwerts der Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- 23.5 Der Kunde wird Ronald Morien sofort über alle Probleme im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sanktionsgesetze und dieses Artikels informieren, einschließlich relevanter Aktivitäten von Dritten, die den Zweck dieses Artikels vereiteln könnten.

- 23.6 Der Kunde wird auf erste Anfrage von Ronald Morien innerhalb von zwei (2) Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Artikels bereitstellen.
- 23.7 Handelt der Kunde in Verletzung dieses Artikels oder eines Sanktionsgesetzes oder einer Vorschrift, haftet er Ronald Morien für alle Schäden, die durch diese Verletzung entstehen. Der Kunde stellt Ronald Morien von allen Ansprüchen Dritter und Kosten frei, die Ronald Morien aufgrund des Verstoßes gegen diesen Artikel und/oder Sanktionsgesetze oder -vorschriften entstehen.

BOVAG Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkunden Juni 2022

ALLGEMEIN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Juni 2022. Sie gelten für Vereinbarungen über den Kauf sowie die Reparatur und Wartung von Autos, Teilen oder Zubehör zwischen BOVAG-Automobilunternehmen und Verbrauchern. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in Absprache mit der Verbraucherzentrale und dem ANWB als Teil der SER-Koordinierungsgruppe für Selbstregulierungsberatung (CZ) erstellt.

DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeuten die folgenden Begriffe:

- Auto: Ein Personenkraftwagen oder Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht einschließlich Nutzlast von höchstens 3.500 kg;
- Zu kaufendes Auto: Das Auto, das vom Verbraucher als Teil der Vereinbarung an den Verkäufer verkauft wird, auch als Inzahlungnahme-Auto bezeichnet;
- Die Vereinbarung: Der Kaufvertrag für ein neues oder gebrauchtes Auto, Teile oder Zubehör;
- Der Verkäufer: Die Partei, die ein neues oder gebrauchtes Auto, Teile oder Zubehör an einen Verbraucher verkauft;
- Der Verbraucher: Jede natürliche Person, die als Käufer oder Auftraggeber für Zwecke handelt, die nicht mit ihrer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit zusammenhängen;
- Der Auftrag: Die Vereinbarung zwischen dem Verbraucher und dem Verkäufer zur Ausführung von Arbeiten wie Montage, Demontage, Reparatur oder Wartungsarbeiten sowie freiwilligen oder gesetzlichen Inspektionen;
- Der Reparateur: Die Partei, die einen Auftrag bezüglich eines Autos, Teils oder Zubehörs ausführt oder dessen Ausführung organisiert;
- Nicht vermeidbare Kosten: Alle Kosten, die für den Verbraucher nicht optional sind und notwendig sind, um mit dem gekauften Auto wegzufahren. Diese Kosten müssen im angegebenen Preis sowohl für neue als auch für gebrauchte Autos enthalten sein. In der Praxis bedeutet dies, dass für ein neues Auto mindestens Mehrwertsteuer, BPM (niederländische Steuer auf Fahrzeuge), Gebühren, der Recyclingbeitrag, die Kosten für eine Erstinspektion, Anmeldekosten, Transportkosten zum Händler und andere obligatorische Extras im angegebenen Preis enthalten sein müssen;
- Vermeidbare Kosten: Optionale, zusätzlich vereinbarte Kosten für den Verbraucher. Diese Kosten sind nicht automatisch im angegebenen Preis des Autos enthalten, wie etwa zusätzlich gekaufte Zubehörteile oder Teile;
- Schriftlich: In schriftlicher Form oder elektronisch;
- Die Garantie:
 - a. Die gesetzliche Garantie gemäß Artikel 7:17 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches;
 - b. Die Garantie des Herstellers oder Importeurs für Autos und Teile/Zubehör (siehe Artikel 14 Absatz 2);
 - c. Die BOVAG-Kaufgarantie für gebrauchte Autos, wie in Artikel 14 Absatz 3 beschrieben, und das BOVAG-Garantiezertifikat, das vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden kann;
 - d. Die BOVAG-Reparatur- und Wartungsgarantie für ausgeführte Arbeiten.

KAUF

Artikel 1 - Das Angebot

1. Der Verkäufer macht ein Angebot mündlich oder schriftlich.
2. Dieses Angebot gibt eine vollständige und genaue Beschreibung des Angebots, einschließlich des Preises sowie der Rechte und Pflichten des Verbrauchers und des Verkäufers. Die Beschreibung des Angebots ist detailliert genug, damit der Verbraucher das Angebot richtig bewerten kann.
3. Das Angebot umfasst den Preis des angebotenen Autos, Teils oder Zubehörs. Der Preis des angebotenen Autos ist inklusive nicht vermeidbarer Kosten.
4. Wenn der Verkäufer Bilder des Autos, Teils oder Zubehörs verwendet, müssen diese korrekt sein.
5. Offensichtliche Fehler im Angebot binden den Verkäufer nicht.
6. Der Verbraucher muss das Angebot innerhalb der vom Verkäufer festgelegten Frist annehmen. Wenn keine Frist angegeben wird, muss der Verbraucher sofort annehmen.

Artikel 2 - Die Vereinbarung

Der Verkäufer muss die Vereinbarung schriftlich festhalten und dem Verbraucher eine Kopie übergeben. Die Vereinbarung zwischen dem Verbraucher und dem Verkäufer ist auch dann gültig, wenn sie nicht schriftlich festgehalten wird.

Artikel 3 - Der Inhalt der Vereinbarung

Die schriftliche Vereinbarung muss mindestens Folgendes enthalten:

- Die Identität des Verkäufers, wie Firmenname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- Die Beschreibung des Autos, Teils oder Zubehörs;
- Den Preis und die Beschreibung des zu kaufenden Autos, einschließlich Teile oder Zubehör;
- Den Preis des Autos einschließlich Zubehör zum Zeitpunkt des Kaufs. Der Preis beinhaltet nicht vermeidbare Kosten. Die Vereinbarung gibt an, ob es sich um einen Festpreis oder einen nicht fixierten Preis handelt; oder:
 - Den Preis eines separat gekauften Teils oder Zubehörs;
 - Die vermeidbaren Kosten beim Kauf eines Autos;
 - Einen Verweis auf die Garantiebedingungen, wenn der Verkäufer oder ein Dritter wie der Hersteller oder Importeur als Garantieleistungserbringer fungiert. Zugang zu den Garantiebedingungen dieses Dritten wird gewährt;
 - Die Zahlungsmethode;
 - Das Lieferdatum und ob es sich um ein voraussichtliches oder festes Datum handelt. Wenn kein Lieferdatum vereinbart wurde, muss das Auto, Teil oder Zubehör innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Vereinbarung geliefert werden.

Artikel 4 – Preisänderungen

1. Wenn ein Festpreis gilt, darf der Verkäufer den Preis nach Abschluss der Vereinbarung nicht erhöhen, es sei denn, es gibt eine Änderung einer staatlichen Abgabe, einschließlich einer Änderung von Steuern oder Abgaben.
2. Wenn die Vereinbarung angibt, dass der Preis nicht festgelegt ist, kann der Verkäufer den Preis aufgrund von Änderungen in: einer staatlichen Abgabe, Fabrikpreisen, Importeurspreisen oder Wechselkursen ändern. Der Verkäufer muss den Verbraucher so schnell wie möglich über eine Preisänderung und den Grund dafür informieren. Im Falle einer Preiserhöhung kann der Verbraucher die Vereinbarung innerhalb von zehn Tagen kündigen, es sei denn, die Preiserhöhung ist auf eine Änderung einer staatlichen Abgabe zurückzuführen.
3. Wenn der Verkäufer angibt, dass der Preis nicht festgelegt ist, muss der Verkäufer auch jegliche Preisreduzierungen zugunsten des Verbrauchers weitergeben.
4. Wenn der Verkäufer nach Artikel 6 in Verzug geraten ist, aber die festgelegte Frist noch nicht abgelaufen ist, darf nur eine Preiserhöhung aufgrund einer Änderung einer staatlichen Abgabe weitergegeben werden.
5. Sobald der Verkäufer in Verzug ist, darf keine Preiserhöhung mehr weitergegeben werden.

Artikel 5 - Das Risiko des Autos

1. Wenn das gekaufte Auto vor der Lieferung an den Verbraucher beschädigt oder verloren geht, trägt der Verkäufer die Kosten und das Risiko.
2. Wenn das zu kaufende Auto vor der Lieferung an den Verkäufer beschädigt oder verloren geht, trägt der Verbraucher die Kosten und das Risiko.

Artikel 6 - Lieferung und Verzug

1. Wenn ein fester Liefertermin vereinbart wurde, ist der Verkäufer in Verzug, sobald dieser Termin überschritten wurde.
2. Wenn eine voraussichtliche Lieferfrist vereinbart wurde, muss der Verbraucher den Verkäufer zuerst in Verzug setzen. Das bedeutet, dass dem Verkäufer eine zusätzliche Frist von drei Wochen eingeräumt wird, um zu liefern. Wenn der Verkäufer das Auto, Teil oder Zubehör nach Ablauf dieser Frist nicht geliefert hat, gerät der Verkäufer in Verzug.
3. Eine Verzugsanzeige des Verbrauchers ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:
 - wenn der Verkäufer angegeben hat, dass er nicht liefern wird;
 - wenn eine Lieferung vor dem vereinbarten Lieferdatum wesentlich ist, unter Berücksichtigung der Umstände zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung, zum Beispiel weil der Verbraucher dies angegeben hat oder weil das Auto, Teil oder Zubehör für einen besonderen Anlass benötigt wird.

Artikel 7 - Folgen des Verzugs

1. Wenn der Verkäufer nach Artikel 6 in Verzug geraten ist, kann der Verbraucher die Vereinbarung kündigen.
2. Zusätzlich kann der Verbraucher Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Verkäufer kann höhere Gewalt geltend machen.

Artikel 8 - Stornierung

1. Der Verbraucher kann die Vereinbarung stornieren, auch wenn der Verkäufer nicht in Verzug ist.
2. Die Stornierung kann vor der Lieferung des gekauften Autos, Teils oder Zubehörs oder des zu kaufenden Autos erfolgen und muss schriftlich erfolgen.
3. Der Verbraucher muss alle Schäden aufgrund der Stornierung ersetzen. Dieser Schaden wird auf 15 % des gesamten Kaufpreises des Autos, Teils oder Zubehörs festgesetzt, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes zum Zeitpunkt der Vereinbarung vereinbart.
4. Der Schaden muss innerhalb von zehn Tagen nach der Stornierung bezahlt werden. Wenn der Verbraucher nicht innerhalb von zehn Tagen bezahlt hat, kann der Verkäufer den Verbraucher schriftlich darauf hinweisen, dass dieser die Vereinbarung dennoch erfüllen muss. Der Verbraucher kann die Stornierung nicht mehr geltend machen.

REPARATUR UND WARTUNG

Artikel 9 - Kostenvoranschlag und Frist

1. Der Auftrag für die Arbeiten sollte vorzugsweise schriftlich dokumentiert werden. Der Reparateur gibt im Voraus einen Kostenvoranschlag und einen Liefertermin an. Dieser Kostenvoranschlag und Liefertermin sind vorläufig, es sei denn, der Verbraucher und der Reparateur haben einen Festpreis oder einen festen Liefertermin vereinbart.
2. Wenn die Reparatur des Autos mehr als 10 % teurer wird als ursprünglich für einen nicht fixen Preis geschätzt, muss der Reparateur diese Kostensteigerung mit dem Verbraucher besprechen.
3. Der Verbraucher kann den Auftrag jederzeit stornieren. Die Kosten, die der Reparateur bis zur Stornierung und die bereits ausgeführten Arbeiten hat, müssen jedoch bezahlt werden.
4. Der Reparateur muss sofort benachrichtigen, wenn die Arbeiten voraussichtlich später als der vereinbarte Liefertermin abgeschlossen werden. Der Reparateur muss auch den neuen Fertigstellungstermin dem Verbraucher mitteilen.
5. Wenn ein fester Liefertermin überschritten wird, hat der Verbraucher Anspruch auf angemessene Entschädigung, es sei denn, der Reparateur kann höhere Gewalt nachweisen.

Artikel 10 - Die Rechnung

Eine detaillierte Rechnung für die ausgeführten Arbeiten wird gestellt.

Artikel 11 - Lagerkosten

1. Wenn der Verbraucher das Auto nicht innerhalb von drei Werktagen nach der Benachrichtigung über die Fertigstellung der Reparatur abholt, kann der Reparateur Lagerkosten berechnen.
2. Die Lagerkosten sind die normalen Kosten, die der Reparateur erhebt. Wenn keine festen Lagerkosten bestehen, wird der Reparateur eine angemessene Gebühr berechnen.

Artikel 12 - Zurückbehaltungsrecht

1. Der Reparateur kann ein Zurückbehaltungsrecht am Auto, Teil oder Zubehör ausüben. Das bedeutet, dass der Reparateur das Auto, Teil oder Zubehör nicht zurückgeben darf, bis der Verbraucher die Rechnung für die Arbeiten oder andere Kosten bezahlt hat.
2. Der Reparateur kann das Zurückbehaltungsrecht auch ausüben, wenn der Streit bezüglich der Arbeiten vor das Fahrzeugschiedsgericht gemäß Artikel 21 oder vor ein Gericht gebracht wurde, es sei denn, der Verbraucher hat ausreichende (Ersatz-)Sicherheiten wie eine Anzahlung beim Schiedsgericht hinterlegt.

Artikel 13 - Ersetzte Teile

1. Wenn der Verbraucher die alten Teile während des Auftrags verlangt, erhält er diese nach deren Austausch.

2. Wenn ein Garantieanspruch zwischen dem Reparateur und einem Garantiegeber wie einem Hersteller oder Importeur geregelt werden muss, kann der Reparateur sich weigern, die Teile zurückzugeben.
3. Wenn der Verbraucher die Teile nicht verlangt oder dies nicht rechtzeitig getan hat, gehen die ersetzten Teile ebenfalls in den Besitz des Reparateurs über, ohne Entschädigung an den Verbraucher.

GARANTIE

Artikel 14 - Garantie für Autos und Teile/Zubehör

1. Der Verbraucher hat immer Anspruch auf die gesetzliche Garantie zusätzlich zur BOVAG Reparatur- und Wartungsgarantie gemäß Artikel 15, der BOVAG Kaufgarantie gemäß Artikel 14.3, dem BOVAG Garantiezertifikat und/oder der Hersteller- oder Importeursgarantie gemäß Artikel 14.2.
2. Neue Autos und neue Teile kommen mit einer Hersteller- oder Importeursgarantie.
3. Zusätzlich zur gesetzlichen Garantie kann der Verkäufer bis zu zwölf Monate BOVAG-Kaufgarantie für gebrauchte Autos gewähren und diesen Zeitraum auf maximal 24 Monate verlängern.
4. Im Falle eines Austauschs aufgrund der Garantie gemäß Artikel 14(1) und (3) und des BOVAG Garantiezertifikats muss der Verbraucher nicht für die normale Nutzung des ersetzten Produkts vor dem Austausch zahlen. Während Reparaturen oder Austausch unter Garantie gemäß Artikel 14(1) und (3) stellt der Verkäufer/Reparateur dem Verbraucher auch eine geeignete Lösung für seine Transportprobleme zur Verfügung.
5. Der Verkäufer muss den Kilometerstand des Autos nach der Überprüfung im Kilometerregister in der Kaufvereinbarung angeben. Der Verkäufer garantiert, dass der in der Vereinbarung angegebene Kilometerstand "logisch" ist, es sei denn, er wird ausdrücklich als "illogisch" vermerkt und der Verbraucher hat diesem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
6. Keine BOVAG Kaufgarantie wird für separat gelieferte gebrauchte Teile gewährt. Defekte, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auftreten, sind nicht durch die BOVAG-Kaufgarantie für gebrauchte Autos abgedeckt, es sei denn, der Verbraucher beweist, dass die Defekte nicht durch Bedingungen außerhalb des EWR verursacht wurden, wie zum Beispiel relativ schlechte Straßen oder minderwertiger Kraftstoff.

Artikel 15 - BOVAG Reparatur- und Wartungsgarantie auf Autos, Teile, Zubehör

1. Der Reparaturbetrieb garantiert, dass die ausgeführte Arbeit der Bestellung entspricht. Der Reparaturbetrieb garantiert innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für sechs Monate nach der Lieferung des reparierten oder gewarteten Autos, Teils oder Zubehörs, dass die Arbeit fachgerecht ausgeführt wurde oder von Dritten fachgerecht ausgeführt wurde und dass geeignete Materialien verwendet wurden. Im Falle einer Reparatur oder eines Austauschs im Rahmen dieser Garantie stellt der Verkäufer/Reparaturbetrieb auch eine geeignete Lösung für die Transportprobleme des Verbrauchers zur Verfügung.
2. Ausnahmen können gelten, was bedeutet, dass die Garantie möglicherweise nicht gültig ist:
 - a. Diese Garantie gilt nicht, wenn der Verbraucher Materialien, Teile oder Zubehör zur Verwendung durch den Reparaturbetrieb geliefert hat. Sie gilt auch nicht, wenn der Verbraucher darauf bestanden hat, bestimmte Materialien/Teile/Zubehör zu verwenden, die der Reparaturbetrieb nicht verwendet hätte. Wenn der Verbraucher auf eine bestimmte Methode der Ausführung der Arbeit bestanden hat, gilt die Garantie nicht, wenn die vom Verbraucher geforderte Methode von der Methode des Reparaturbetriebs abweicht. Die Folgen von Mängeln oder Ungeeignetheit dieser Teile, Materialien, Zubehör oder Arbeitsmethoden gehen zu Lasten des Verbrauchers, es sei denn, der Reparaturbetrieb hat in seiner Expertise oder Sorgfaltspflicht versagt.
 - b. Wenn der Verbraucher eine Notfallreparatur anfordert, wird keine Garantie auf diese Reparatur gewährt.
 - c. Der Verbraucher muss Probleme mit dem reparierten oder gewarteten Auto, Teil oder Zubehör so schnell wie möglich nach deren Feststellung melden. Wenn der Verbraucher dies unterlässt und es unter den gegebenen Umständen vernünftig wäre, könnte dies den Verbraucher daran hindern, einen Garantieanspruch geltend zu machen.
 - d. Wenn der Reparaturbetrieb nicht die Möglichkeit hat, Probleme mit dem reparierten oder gewarteten Auto, Teil oder Zubehör zu beheben, kann der Verbraucher keinen Garantieanspruch geltend machen, es sei denn, die in Unterabschnitt 3 beschriebene Situation tritt ein.
 - e. Wenn ein Dritter Arbeiten am Auto, Teil oder Zubehör vornimmt, das vom Reparaturbetrieb repariert oder gewartet wurde, kann der Verbraucher aufgrund dieser Arbeiten keinen Garantieanspruch geltend machen, es sei denn, die in Unterabschnitt 3 beschriebene Situation tritt ein. Der Verbraucher kann jedoch eine Garantie geltend machen, wenn die Arbeiten des Dritten nichts mit der vom Reparaturbetrieb bereits ausgeführten Arbeit zu tun haben.
3. Eine Ausnahme von den Absätzen 2d und 2e kann in einem Notfall auftreten, in dem eine sofortige Reparatur des Autos erforderlich ist. Der Notfall muss außerhalb des Reparaturbetriebs liegen, und der Verbraucher muss den Reparaturbedarf nachweisen. Der Verbraucher kann Beweise vom anderen Unternehmen vorlegen oder die beschädigten Autoteile zeigen. Wenn die Reparatur von einem anderen Unternehmen innerhalb der Niederlande durchgeführt wird, muss dieses Unternehmen ein BOVAG-Mitglied sein. Tritt der Notfall außerhalb der Niederlande auf und wird die Reparatur von einem Drittunternehmen im Ausland durchgeführt, werden die Kosten für dieses ausländische Drittunternehmen bis zum Preisniveau des Reparaturbetriebs erstattet.

Allgemeine Bedingungen

Artikel 16 – Zahlung

1. Die Zahlung muss in bar oder per Banküberweisung auf das Konto des Verkäufers/der Reparaturwerkstatt erfolgen.
2. Die Zahlung ist bei Lieferung des Autos, Teils oder Zubehörs oder nach Abschluss der Arbeiten fällig.
3. Verkäufer/Reparaturbetrieb und Verbraucher können schriftlich vereinbaren, dass die Zahlung nicht sofort erfolgen muss. Wenn keine spezifische Zahlungsfrist vereinbart wird, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat.
4. Der Verbraucher muss den geschuldeten Betrag vor Ablauf der Zahlungsfrist zahlen. Wenn der Verbraucher dies nicht tut, sendet der Verkäufer/Reparaturbetrieb nach Ablauf der Frist eine kostenlose Zahlungserinnerung und gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, den offenen Betrag innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt dieser Erinnerung zu zahlen.
5. Wird auch nach der Zahlungserinnerung nicht gezahlt, kann der Verkäufer/Reparaturbetrieb ab dem Zeitpunkt des Verzugs Zinsen berechnen. Dieser Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Zinssatz.
6. Inkassokosten für außergerichtliche Kosten können ebenfalls erhoben werden. Der Betrag dieser Kosten unterliegt (gesetzlichen) Obergrenzen und kann zugunsten des Verbrauchers angepasst werden.

Artikel 17 - Eigentumsvorbehalt an einem Auto

Das dem Verbraucher gelieferte Auto bleibt bis zur vollständigen Zahlung des vom Verbraucher im Kaufvertrag geschuldeten Betrags Eigentum des Verkäufers. Bis der Verbraucher das formelle Eigentum an dem Auto erlangt hat, muss der Verbraucher das Auto mit einer Haftpflichtversicherung plus Vollkasko versichern, die Kosten tragen und das Risiko von Schäden oder Verlust des Autos übernehmen. Der Verbraucher ist auch verpflichtet, die Wartung auf eigene Kosten durchzuführen. Der Käufer, als Halter und Fahrer des Autos, haftet.

Artikel 18 - Fernabsatzverkäufe/Verkäufe außerhalb von Geschäftsräumen

Der Verbraucher hat Rechte und Pflichten gemäß den Bestimmungen für Vereinbarungen zwischen Händlern und Verbrauchern, siehe Buch 6 Titel 5 Abschnitt 2b des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dies gilt nur, wenn eine Vereinbarung/Beschaffung aus der Ferne und außerhalb der Geschäftsräume erfolgt, wie in § 6:230g des Bürgerlichen Gesetzbuches definiert. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten dann zusätzlich zu und abweichend von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 19 – Abweichungen

Abweichungen, einschließlich Ergänzungen oder Erweiterungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich festgehalten wurden und der Verbraucher nicht schlechter gestellt wird, als er ohne diese Abweichungen gewesen wäre. Abweichungen vom BOVAG-Garantieschein und von der BOVAG Reparatur- und Wartungsgarantie sind ungültig.

Artikel 20 – Schlichtungsverfahren

1. Ein Verbraucher, der Beschwerden über den Verkauf eines Gebrauchtwagens, den Verkauf eines Neuwagens, Teils oder Zubehörs oder die Ausführung der BOVAG Reparatur- und Wartungsgarantie hat, muss sich zunächst an den Verkäufer/Reparaturbetrieb wenden. Sollte sich herausstellen, dass der Verbraucher mit der Beschwerdebearbeitung durch den Verkäufer/Reparaturbetrieb unzufrieden ist, gilt Folgendes: Der Verbraucher kann einen Streit über eine Bestellung oder Vereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach Entstehung des Streits an die BOVAG-Schlichtung wenden. Der Schlichtungsversuch erfolgt gemäß einer Regelung, die beide Parteien im Voraus erhalten haben. Die Adresse der BOVAG-Schlichtung lautet: Postbus 1100, 3980 DC Bunnik. Tel. 030-659 53 95 (Ortstarif). Der Verbraucher kann seine gesetzlichen Rechte im Rahmen der gesetzlichen Umkehrung der Beweislast innerhalb von zwölf Monaten nach Lieferung geltend machen oder die BOVAG-Kaufgarantie gemäß Artikel 14 beanspruchen. Der Verbraucher kann sich jederzeit entscheiden, die Beschwerde dem Streitbeilegungsausschuss vorzulegen. Siehe Artikel 21 für eine Erklärung dieses Verfahrens. Wenn es sich um ein neu gekauftes Auto oder neu gekaufte Teile oder Zubehör handelt, ist eine Schlichtung durch BOVAG nur möglich, wenn der Verbraucher keine Garantie des Herstellers oder Importeurs des neuen Produkts in Anspruch nehmen kann.

Artikel 21 – Streitbeilegung

1. Wenn ein Streit über die Art und Weise besteht, wie die Bestellung oder Vereinbarung abgeschlossen oder ausgeführt wurde, kann der Verbraucher oder der Verkäufer/Reparaturbetrieb den Streit dem Fahrzeugstreitbeilegungsausschuss vorlegen. Adresse: Der Streitbeilegungsausschuss, Postbus 90600, 2509 LP Den Haag (Besuchsadresse Borderwijklaan 46, 2591 XR Den Haag). Der Verbraucher kann sich auch entscheiden, seinen Streit zu diesem Zeitpunkt vor Gericht zu bringen.
2. Dieses Verfahren zur Streitbeilegung gilt nur für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedern der BOVAG-Autohändler. Es gilt für:
 - a. Die Kauf- und Verkaufsvereinbarung für ein neues Auto, Teil oder Zubehör, es sei denn, der Verbraucher beschwert sich auf der Grundlage einer Garantie des Herstellers oder Importeurs des Autos, Teils oder Zubehörs.
 - b. Die Kauf- und Verkaufsvereinbarung für ein Gebrauchtwagen.
 - c. Die BOVAG Reparatur- und Wartungsgarantie, die in Artikel 15 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt wird.
3. Der Streitfall muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem der Verbraucher sich beim Verkäufer/Werkstatt beschwert hat, dem Fahrzeugstreitbeilegungsausschuss vorgelegt werden. Sobald diese Wahl für den Streitbeilegungsausschuss getroffen wurde, kann der Verbraucher nur dann vor Gericht gehen, wenn der Streitbeilegungsausschuss sich für unzuständig oder unzulässig erklärt oder wenn eine bindende Stellungnahme des Streitbeilegungsausschusses von einem Gericht überprüft werden soll. Die Einreichung kann schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die vom Fahrzeugstreitbeilegungsausschuss festgelegt wird. Ein Streitfall liegt vor, nachdem die Beschwerdebehandlung durch den Verkäufer/Werkstatt und/oder der Vermittlungsversuch durch die BOVAG-Mediation erfolglos geblieben sind.
4. Der Fahrzeugstreitbeilegungsausschuss wird eine bindende Stellungnahme abgeben. Dies erfolgt gemäß einer Regelung, die beide Streitparteien im Voraus erhalten werden. Diese Regelung ist Teil des Vertrages zwischen dem Verbraucher und dem BOVAG-Mitglied.
5. Der Verbraucher muss eine Gebühr für die Bearbeitung des Streitfalls durch den Fahrzeugstreitbeilegungsausschuss zahlen.
6. Eine Entscheidung des Fahrzeugstreitbeilegungsausschusses kann von einem Gericht nicht mehr geändert werden, wenn mehr als zwei Monate seit deren Versand vergangen sind und kein Einspruch beim ordentlichen Gericht zur Überprüfung eingelegt wurde.

Artikel 22 - Compliance-Garantie

BOVAG garantiert die Einhaltung der verbindlichen Meinungen des Streitbeilegungsausschusses durch den Verkäufer/Reparaturbetrieb, der ein BOVAG-Mitglied ist. Diese Garantie gilt jedoch nicht, wenn der Verkäufer/Reparaturbetrieb sich entscheidet, die verbindliche Meinung innerhalb von zwei Monaten zur Überprüfung vor Gericht zu stellen und das Gericht die verbindliche Meinung für nicht bindend erklärt, wobei keine weitere Berufung möglich ist. Die Garantie gilt bis zu €910 und unter der Voraussetzung, dass der Verbraucher seinen Anspruch gegen den Verkäufer/Reparaturbetrieb an BOVAG abtritt. Für Beträge über €910 wird BOVAG versuchen, den Verkäufer/Reparaturbetrieb zur Zahlung über das Gericht zu bewegen. Wenn dies erfolgreich ist, wird der über €910 gesammelte Betrag an den Verbraucher überwiesen. BOVAG stellt keine Compliance-Garantie, wenn formelle Anforderungen für die Aufnahme nicht erfüllt sind (Zahlung der Beschwerdegebühr, Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens und etwaiger Vorauszahlungen). Dazu gehören Fälle von Insolvenz, Zahlungsaufschub oder Geschäftsaufgabe durch den Verkäufer/Reparaturbetrieb. Das Datum der Registrierung der Geschäftsaufgabe im Handelsregister ist entscheidend oder ein früheres Datum, das BOVAG nachweisen kann, dass die Geschäftstätigkeiten tatsächlich eingestellt wurden. BOVAG zahlt bis zu €910 pro Streitfall, wenn der Verkäufer/Reparaturbetrieb nach Erfüllung der Aufnahmebedingungen des Verbrauchers in Insolvenz gegangen, Zahlungen ausgesetzt oder die Geschäftstätigkeit eingestellt wurde.

Artikel 23 - Persönliche Daten

Die personenbezogenen Daten des Verbrauchers, die in der Vereinbarung oder Bestellung aufgeführt sind, werden vom Verkäufer/Werkstatt gemäß dem Datenschutzgesetz/der Allgemeinen Datenschutzverordnung verarbeitet. Aufgrund dieser Verarbeitung kann der Verkäufer/Werkstatt:

- Den Auftrag ausführen oder den Kaufvertrag erfüllen und die Garantieverpflichtungen gegenüber dem Verbraucher erfüllen;
- Dem Verbraucher einen optimalen Service bieten;
- Dem Verbraucher zeitnah aktualisierte Produktinformationen und personalisierte Angebote im Falle eines legitimen Interesses zur Verfügung stellen;
- Fahrzeugdaten im Kilometerzählerregister gemäß Artikel 14 erfassen. Dieses System erfasst Kilometerstandsdaten, um Kilometerbetrug zu verhindern;
- Darüber hinaus können personenbezogene Daten der INDI-Vereinigung für ein legitimes Interesse zur Bereinigung der personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Wenn der Verbraucher der Verarbeitung personenbezogener Daten für Direktwerbung widerspricht, muss der Verkäufer/Werkstatt diesem Widerspruch nachkommen.

Artikel 24 - Anwendbares Recht

Es gilt niederländisches Recht für diese Vereinbarung.